

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/10120 –

Diebesbande Koblenz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10120 – vom 19. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

In dem Zeitungsbericht „Vorwurf: Familie hat eingebrochen und geraubt“, veröffentlicht in der Rhein-Zeitung vom 5. Juni 2018, wurde berichtet, dass eine serbische Großfamilie vor dem Koblenzer Landgericht wegen schweren Bandendiebstahls in Koblenz, Bendorf und Neuwied angeklagt ist. Eine Angeklagte ist französische Staatsbürgerin. Den sechs Angeklagten wird vorgeworfen, zwischen April und November 2017 in insgesamt zehn Fällen Diebstähle und Einbrüche verübt zu haben. Die Familie soll einen Duldungsstatus und Sozialleistungen bezogen haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wann ist mit der Abschiebung der verurteilten Personen nach Serbien zu rechnen?
2. Wird sich die Zentralstelle für Rückführungsfragen bei der Bundespolizei dafür einsetzen, dass die Großfamilie bei der nächsten Rückführung nach Serbien mit abgeschoben wird?
3. Wurde bei der 21-jährigen französischen Staatsangehörigen der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen gemäß § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt?
4. Für wie viele Jahre haben die Verurteilten eine Einreisesperre für die Bundesrepublik Deutschland erhalten?
5. Wie hoch waren die Kosten für die Untersuchungshaft, und mussten die sechs Angeklagten die Kosten für den Vollzug von Untersuchungshaft auf der Grundlage der §§ 465 Abs. 1, 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO, § 1 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses zahlen?
6. Wie hoch waren die Gerichtskosten, und mussten die sechs Angeklagten die Kosten zahlen?
7. Wie hoch waren die Kosten für die Pflichtverteidiger?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Auskünfte zu konkreten Aufenthaltsbeendigungen sind mit Blick auf die Sicherstellung der Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Parlamentarische Anfragen auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 der Geschäftsordnung des Landtages können daher nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz beantwortet werden.

Generell ist zu sagen, dass bei in Strafhaft befindlichen ausländischen Personen die Ausländerbehörde bestrebt ist, die Aufenthaltsbeendigung aus der Strafhaft heraus – spätestens vor einer bevorstehenden Haftentlassung – zu realisieren. Bei der Frage, ob und inwieweit eine vorgezogene Aufenthaltsbeendigung in Betracht kommt, sind neben den Gesichtspunkten der Entlastung der Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden das Interesse der Allgemeinheit an einer nachhaltigen Strafvollstreckung sowie das Bedürfnis nach Schutz vor gefährlichen Straftätern zu berücksichtigen. Eine Aufenthaltsbeendigung nach Teilverbüßung der Haftstrafe ist unter den Voraussetzungen des § 456 a Strafprozessordnung möglich.

Zu Frage 3:

Es ist noch ein Revisionsverfahren anhängig. Der Ausgang des Verfahrens muss abgewartet werden, um abschließend ggf. den Verlust der Freizügigkeit feststellen zu können.

Zu Frage 4:

Da noch nicht alle Verurteilungen rechtskräftig sind, wird derzeit noch geprüft, in welcher Höhe Einreiseverbote in Betracht kommen.

b. w.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Aufgrund des Umstandes, dass der Bundesgerichtshof über das von zwei der sechs Angeklagten eingelegte Rechtsmittel der Revision noch nicht entschieden hat, liegt eine abschließende Kostenfestsetzung noch nicht vor.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin